

Zeitschrift:	Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft
Herausgeber:	Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe
Band:	66 (1969)
Heft:	10
Artikel:	Noch kein neues Fürsorgegesetz im Kanton Zürich
Autor:	[s.n.]
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-839399

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

hältliche Mitgliederbeiträge gemäß Gesetz über die Einführung des Bundesgesetzes über die Kranken- und Unfallversicherung vom 28. Mai 1967. Der Regierungsrat hatte lediglich eine einzige Beschwerde betreffend Bemessung der Armenunterstützung zu behandeln.

Bezüglich der Ausländerarmenfürsorge ist festzuhalten, daß auf Grund des deutsch-schweizerischen Fürsorgeabkommens in 19 Fällen an deutsche Staatsangehörige im Kanton Solothurn Fr. 20 867.25 als Beihilfen ausbezahlt wurden. Für französische Staatsangehörige mußten keine Unterstützungen ausgerichtet werden. Der italienische Staat hat wiederum Fr. 3000.– vergütet für Arzt- und Spitälerkosten für seine Landsleute in unserem Kanton. Schweizer Bürger wurden im Ausland wie folgt unterstützt:

Fr. 13 727.55 in 6 Fällen in Deutschland
Fr. 7 998.— in 5 Fällen in Frankreich
Fr. 8 148.65 in 2 Fällen in Italien
Fr. 804.20 in 1 Fall in der Tschechoslowakei
Fr. 1 200.— in 1 Fall in Argentinien

In personeller Beziehung ist festzustellen, daß nach monatelanger schwerer Krankheit Adjunkt August Marti, Chef der Rückerstattungsabteilung, am 29. März 1968 gestorben ist. Seit 1. Dezember 1938 war er auf dem Departement und seit der Schaffung der Rückerstattungsabteilung im Jahre 1947 als deren Leiter mit Erfolg tätig.

Dr. O. Stebler

Noch kein neues Fürsorgegesetz im Kanton Zürich

Auf eine *Kleine Anfrage* von Kantonsrat *Pfr. U. Grässli* (ev., Zürich) über ein neues Fürsorgegesetz für den Kanton Zürich antwortete der Regierungsrat wie folgt:

Die in Frage stehende Motion Peter Kläsi (Zürich) und Emanuel Brenner (Zürich) zielt nicht auf die Schaffung eines zeitgemäßen allgemeinen Fürsorgegesetzes ab, sondern beschränkt sich nach Wortlaut und Begründung ausdrücklich auf die Schaffung neuer gesetzlicher Grundlagen für ein differenziertes System von Maßnahmen gegen Alkoholkranke. Anstelle dieser eingeschränkten Zielsetzung zeigte sich in der Folge die Notwendigkeit zu einer *umfassenden* und nicht bloß auf Maßnahmen gegen Alkoholgefährdete beschränkten *Überprüfung des Fürsogewesens* im Kanton Zürich. Damit sollen nicht nur die Grundlagen für eine neue allgemeine Fürsorgegesetzgebung anstelle des Armengesetzes, sondern auch Lösungsmöglichkeiten für die Organisation und Koordination der Sozialarbeit auf kantonaler und kommunaler Ebene studiert werden. Diese Arbeiten sind, in Verbindung mit einer kleineren Studienkommission, im Gang. Sie werden indessen angesichts der Verflochtenheit und Vielschichtigkeit der Fragen, die umfangreiche und zeitraubende Untersuchungen, Abklärungen und Erhebungen bedingen, *längere Zeit* beanspruchen. Auf Grund des gegenwärtigen Standes der Vorarbeiten lassen sich über den Zeitpunkt von Berichten oder Vorlagen an den Kantonsrat keine Angaben machen. Ebensowenig kann der Regierungsrat heute schon zum möglichen Inhalt oder zur Form der erst in Abklärung begriffenen Neuordnung des Fürsogewesens Stellung nehmen.